

### Unternehmen:

Europ Assistance Versicherungs-AG, Deutschland,  
Registergericht München – HRB 61405

### Produkt:

Auto-Schutzbrief/Jahresschutz

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsantrag, Versicherungspolice und Versicherungsbedingungen). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

## Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen Auto-Schutzbrief an. Mit diesem bieten wir Ihnen Versicherungsschutz bei Schadenereignissen mit Ihrem Fahrzeug.



### Was ist versichert?

- ✓ Tritt ein Schadenereignis ein, übernehmen wir Kosten und erbringen Serviceleistungen, insbesondere wenn:
  - ✓ Ihr Fahrzeug gestohlen wird, eine Panne oder Unfall hat (z. B. Pannenhilfe, Abschleppen, Mietwagen, Weiterreise, Hotelkosten),
  - ✓ Sie versehentlich Benzin und Diesel verwechselt haben (z. B. Entfernung des falschen Kraftstoffes),
  - ✓ der Schlüssel für Ihr Fahrzeug abhandenkommt, gestohlen wird, im Fahrzeug eingeschlossen ist (z. B. Ersatzschlüsselbeschaffung),
  - ✓ der Schlüssel im Tür- bzw. Zündschloss Ihres Fahrzeuges abbricht (z. B. Abschleppen),
  - ✓ weder Sie noch ein anderer fahrberechtigter Insasse in Folge von Tod oder einer Fahrunfähigkeit von mehr als drei Tagen in der Lage sind, das Fahrzeug an den Hauptwohnsitz zu fahren (z. B. Fahrzeugtransport, Hotelkosten).

### Welche Fahrzeuge sind versichert?

- ✓ Versichert sind Fahrzeuge, die auf Sie an Ihrem Wohnsitz in Deutschland zur privaten Nutzung zugelassen sind und folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - ✓ Zulassung als Motorrad, Personenkraftwagen (PKW) oder Wohnmobil,
  - ✓ nicht mehr als neun eingetragene Sitzplätze,
  - ✓ bei Krafträdern mehr als 50 ccm Hubraum,
  - ✓ bei PKW nicht mehr als 3,8 t zulässiges Gesamtgewicht,
  - ✓ bei Wohnmobilen nicht mehr als 3,8 t zulässiges Gesamtgewicht.



### Was ist nicht versichert?

Nicht versichert sind z. B.:

- ✗ Schäden bei der Nutzung nichtöffentlicher Verkehrswege,
- ✗ Schäden aufgrund eines Ereignisses, das weder Diebstahl, Panne noch Unfall ist. Beispiel hierfür ist, wenn Ihr Fahrzeug in einer Schneewehe steckt,
- ✗ Schäden infolge der Teilnahme oder einer vorbereiteten Fahrt für ein Autorennen,
- ✗ Kosten für Reparaturen, Ersatzteile, Mautgebühren, Treibstoff und Kautions für die Bereitstellung eines Mietwagens.



### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

In bestimmten Fällen ist der Versicherungsschutz eingeschränkt, wie z. B.:

- ! Sie hatten nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis oder waren zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt,
- ! Sie das Fahrzeug zur gewerbsmäßigen Personen- oder Lastenbeförderung oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet hatten,
- ! wenn der Schadenort weniger als 50 km Luftlinie von Ihrem ständigen Wohnort entfernt liegt, haben Sie nur einen eingeschränkten Leistungsanspruch (bei Pannenhilfe und Abschleppen helfen wir auch innerhalb des 50 km-Radius),
- ! Versicherungsschutz besteht bei Reisen für maximal 56 Tage. Bei einer längeren Reisedauer besteht Versicherungsschutz nur für die ersten 56 Tage der Reise.



## Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsschutz besteht grundsätzlich für alle Fahrten mit Ihrem versicherten Fahrzeug innerhalb Europas im geographischen Sinne.



## Welche Verpflichtungen habe ich?

- Die Versicherungsbeiträge müssen Sie rechtzeitig und vollständig bezahlen.
- Durch eine Veränderung der Umstände, die Sie uns zu Vertragsbeginn angegeben haben, kann sich die Notwendigkeit ergeben, den Versicherungsvertrag anzupassen. Sie müssen uns daher mitteilen, ob und welche Änderungen dieser Umstände gegenüber Ihren ursprünglichen Angaben im Versicherungsantrag eingetreten sind.
- Sie müssen vor und im Schadenfall mitwirken, insbesondere indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenkosten gering halten, uns jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.



## Wann und wie zahle ich?

Den ersten Beitrag müssen Sie sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages zahlen. Folgebeiträge müssen Sie zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres zahlen. Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich über das Lastschriftverfahren (SEPA-Lastschriftmandat). Sie müssen für eine ausreichende Deckung sorgen.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

Den Beginn Ihres Versicherungsvertrages entnehmen Sie Ihrer Versicherungspolice. Die Versicherung läuft ein Jahr und verlängert sich automatisch jeweils um ein weiteres Jahr, außer Sie oder wir kündigen den Versicherungsvertrag. Bei Reisen gilt der Versicherungsschutz für die ersten 56 Tage.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie den Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig bezahlt haben.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Versicherungsvertrag bis zu einem Monat und wir können ihn bis zu drei Monaten vor Ablauf des ersten Versicherungsjahres und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen. Außerdem können Sie oder wir den Vertrag in bestimmten Fällen vorzeitig kündigen. Das ist z. B. nach einem Versicherungsfall möglich. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Mit dem EURA Auto-Schutz sichern Sie sich durch die Zahlung einer Prämie gegen die Folgen bestimmter unvorhergesehener Ereignisse in Zusammenhang mit einer privaten Reise oder der privaten Nutzung eines Fahrzeuges ab, die für Sie mit deutlich höheren Kosten verbunden wären.

Bitte nehmen Sie sich Zeit und lesen Sie unsere Versicherungsbedingungen möglichst schon vor dem Abschluss sorgfältig und in Ruhe durch. Es liegt in unserem gemeinsamen Interesse, dass Sie eine genaue Vorstellung davon haben, welche Rechte und Pflichten mit dem Versicherungsvertrag verbunden sind, wann Sie auf welche Leistungen Anspruch haben, aber auch, welche Erwartungen wir an Sie und Ihr Verhalten im Schadensfall stellen.

Mit dem Ziel, diese Versicherungsbedingungen möglichst verständlich zu gestalten, haben wir auf versicherungsspezifische Fachbegriffe weitestgehend verzichtet und uns für die direkte Anrede entschieden. Wir unterscheiden dabei in den Formulierungen nicht, ob Sie den Vertrag mit uns abgeschlossen haben (Versicherungsnehmer) oder als Familienmitglied mitversichert sind (versicherte Person). Bitte beachten Sie, dass sich Rechte und Pflichten in Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, wie z.B. die Zahlung der Prämie oder Änderungen am Vertrag auf den Versicherungsnehmer beziehen. Rechte und Pflichten im Schadensfall gelten zusätzlich auch für versicherte Personen.

Die Versicherungsbedingungen teilen sich in Allgemeine Auto-Schutz und Besondere Bestimmungen. Wenn sich Allgemeine und Besondere Bestimmungen thematisch überschneiden, gelten die Besonderen Bestimmungen

ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen. Widersprechen sich die beiden Teile, gehen die Besonderen Bestimmungen vor.

In den Allgemeinen Bestimmungen unter Artikel 1 -19 ist beschrieben, was im EURA Auto-Schutz enthalten ist, wer diesen abschließen und wer mitversichert werden kann. Weiterhin ist festgelegt, wie Sie die Prämie zahlen müssen, wie lange der Vertrag mit uns läuft und wann Sie oder wir diesen kündigen können. Zusätzlich sind übergreifende Regelungen, wie z.B. unsere Erwartungen an Ihr Verhalten im Schadensfall enthalten.

Die Besonderen Bestimmungen sind wie folgt gegliedert:

- §1 „Welches Ereignis ist versichert“ erklärt, für welche Situationen Versicherungsschutz besteht
- §2 „Welches Ereignis ist nicht versichert“ schränkt ein, welche Situationen nicht versichert sind
- §3 „Was muss ich im Schadensfall beachten?“ formuliert, was wir vor und im Schadensfall von Ihnen erwarten
- §4 „Welche Kosten übernehmen wir“ stellt dar, welche Kosten wir bei den versicherten Ereignissen tragen
- §5 „Welche Kosten übernehmen wir nicht“ klärt auf, welche Leistungen nicht versichert sind
- §6 „Wann leisten wir Hilfe“ beschreibt, welche Hilfeleistungen wir auch unabhängig von einem versicherten Ereignis erbringen

Bitte zögern Sie nicht, uns bei Fragen zu diesen Bedingungen zu kontaktieren!

## Allgemeine Bestimmungen für den EURA Auto-Schutz

### Artikel 1 Was ist im EURA Auto-Schutz versichert?

1. EURA Auto-Schutz leistet nach Panne, Unfall oder Diebstahl Ihres privat genutzten Fahrzeuges.
2. EURA Auto-Schutz können Sie entweder für sich selbst als einzelne Person (Singleschutz) oder für Ihre Familie (Familienschutz) abschließen.

### Artikel 2 Was ist im EURA Auto-Schutz nicht versichert?

1. Grundsätzlich nicht versichert sind Schäden in Folge von Kernenergie oder sonstiger ionisierender Strahlung;
2. Schäden in Folge von Krieg, Bürgerkrieg, Terrorangriffen und kriegsähnlichen Ereignissen sowie durch innere Unruhen sind nur bis zu sieben Tage nach Beginn dieser Ereignisse versichert und auch nur unter der Voraussetzung, dass diese nicht vor der Einreise in das betreffende Land bekannt waren, z.B. durch Reisewarnung des Auswärtigen Amtes oder öffentlich zugängliche Medien.
3. Beruflich veranlasste Fahrten, hauptberufliche Außendiensttätigkeiten oder Gänge und Fahrten zwischen Ihrem ständigen Wohnsitz und Ihrer Arbeitsstätte sind nicht versichert.

### Artikel 3 Wer ist im Familienschutz mitversichert?

1. Im Familienschutz sind Sie selbst und Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Ehegatte, Lebenspartner oder Lebensgefährte (Partner) versichert. Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für bis zu sieben Kinder und Pflegekinder von Ihnen oder Ihrem Partner, wenn diese bei Abschluss der Versicherung angegeben wurden und sie einen Wohnsitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben.
2. Der Versicherungsschutz für Kinder im Familienschutz endet am Tag vor dem 18. Geburtstag. Der Versicherungsvertrag für Sie und Ihren Partner bleibt davon unberührt.

### Artikel 4 Wie lange läuft mein Vertrag? Wann kann ich oder die Europa Assistance kündigen?

Die Laufzeit des Vertrages für den EURA Auto-Schutz ergibt den Zeitraum unserer vertraglichen Beziehung.

1. Der Vertrag läuft zunächst ein Jahr ab Beginn des Vertrages und verlängert sich stillschweigend jeweils um ein Jahr, wenn Sie nicht spätestens einen Monat oder wir spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres kündigen.

2. Melden Sie uns einen Schadensfall, haben Sie und wir ein außerordentliches Kündigungsrecht bis zu einem Monat nach Abschluss der Verhandlungen über die Entschädigung. Dieses Kündigungsrecht gilt unabhängig davon, ob und in welcher Höhe wir Kosten übernommen haben. Sie können mit sofortiger Wirkung kündigen oder einen späteren Zeitpunkt bis zum Ende des laufenden Versicherungsjahres wählen. Wir können mit einer Frist von einem Monat kündigen. Haben Sie zum Zeitpunkt unserer Kündigung bereits eine Reise angetreten, gewähren wir Ihnen bis zum Ende dieser Reise Versicherungsschutz.

### Artikel 5 Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

1. Beginn und Ende des Versicherungsschutzes ergeben den Zeitraum, in dem Sie Leistungen aus dem EURA Auto-Schutz in Anspruch nehmen können.
2. Bei EURA Auto-Schutz ist Beginn und Ende des Versicherungsschutzes folgendermaßen geregelt.
  - a) Sie haben während der Laufzeit des Vertrages Versicherungsschutz vom Antritt bis zum Ende beliebig vieler Reisen, wenn diese nicht mehr als 56 Tage dauern. Bei längeren Reisen sind die ersten 56 Tage versichert.
  - b) Der Versicherungsschutz verlängert sich, wenn sich die Beendigung einer Reise aus Gründen verzögert, die Sie nicht zu vertreten haben.
  - c) Versicherungsschutz besteht auch unabhängig von einer Reise.
3. Reisen, die Sie zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bereits angetreten haben, sind nicht versichert. Schadenfälle vor dem Vertragsbeginn sind nicht versichert.
4. Als Reise im Sinne unserer Versicherungsbedingungen gelten alle privaten Autofahrten unter mehrstätiger Abwesenheit vom Wohnort.

### Artikel 6 Was muss ich im Schadensfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie vor und im Schadensfall mitwirken, indem Sie den Schaden vermeiden, die Schadenskosten gering halten und uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten.

Wir erwarten, dass Sie

1. einen Schaden möglichst vermeiden.
2. uns einen Schaden unverzüglich melden.
3. jede sachdienliche Auskunft wahrheitsgemäß erteilen.
4. alles vermeiden, was zu unnötigen Kosten führen könnte.

5. uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe unserer Leistungspflicht gestatten.
6. alle Belege im Original einreichen.
7. Ersatzansprüche gegen Dritte bis zur Höhe der von uns geleisteten Zahlung an uns abtreten.

#### **Artikel 7 Was passiert, wenn ich im Schadensfall nicht kooperiere?**

Wenn Sie unsere Erwartungen an Ihre Mitwirkung vor und im Schadensfall nicht erfüllen oder diesen bewusst herbeiführen, kann sich Ihr Anspruch auf Leistung reduzieren oder sogar entfallen.

Allgemein gilt bei mangelnder Mitwirkung im Schadensfall, dass

1. wir bei grob fahrlässigem Handeln berechtigt sind, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Grob fahrlässig handeln Sie, wenn Sie die erforderliche Sorgfalt in schwerwiegender Weise missachten. Im Zweifel müssen Sie beweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.
2. wir bei vorsätzlichem Handeln von unserer Verpflichtung zur Leistung frei werden. Vorsätzlich handeln Sie, wenn Sie wissentlich handeln oder in Kauf nehmen, Ihre Mitwirkung zu vernachlässigen.
3. wir zur Leistung verpflichtet bleiben, wenn Ihre mangelnde Mitwirkung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht hat, es sei denn Sie haben arglistig gehandelt. Arglistig handeln Sie, wenn Sie uns täuschen wollen und dafür wissentlich etwas verschweigen oder unvollständige bzw. falsche Angaben machen.

#### **Artikel 8 Wann und zu welchem Wechselkurs zahlt mir die EA die versicherte Entschädigung?**

1. Haben wir unsere Leistungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt, zahlen wir diese innerhalb von zwei Wochen.
2. Von Ihnen aufgewendete Kosten in einer fremden Währung erstatten wir Ihnen in Euro zum Wechselkurs des Tages, an dem Sie diese Kosten bezahlt haben.

#### **Artikel 9 Wer zahlt, wenn ich mehrere Versicherungsverträge abgeschlossen habe?**

1. Haben Sie für einen Schadensfall Anspruch auf eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor (Subsidiarität). Dies gilt auch für den Fall, dass in dem anderen Versicherungsvertrag ebenfalls eine Subsidiarität festgelegt ist.
2. Melden Sie uns den Schadensfall, werden wir unbeachtlich anderer Versicherungsverträge in Vorleistung gehen.

#### **Artikel 10 Was passiert mit Ansprüchen gegen Dritte, nachdem EA den Schaden reguliert hat?**

Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über.

#### **Artikel 11 Können meine Ansprüche an die EA verjähren?**

Ihre Ansprüche an uns aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren beginnend mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste. Melden Sie uns Ihre Ansprüche, wird der Zeitraum, bis Ihnen unsere Entscheidung zugegangen ist, bei der Berechnung der Verjährung nicht berücksichtigt.

#### **Artikel 12 Wie viel muss ich für den EURA Auto-Schutz bezahlen?**

Die Höhe Ihrer Prämie ist im Antrag angegeben und in Ihrer Versicherungsbestätigung ausgewiesen. Sie ist abhängig davon, ob es sich um einen Singleschutz oder Familienschutz handelt.

#### **Artikel 13 Wann muss ich die Prämie zahlen? Wann ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt?**

1. Die Prämie für das erste Versicherungsjahr ist sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig.
  - a) Bei Zahlung per Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zum nächsten Monatsersten nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein.
  - b) Bei Zahlung per Rechnung setzen wir mit einem Schreiben eine Frist zur Überweisung der Prämie.
2. Die Prämie für die weiteren Versicherungsjahre ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig.
  - a) Bei Zahlung per Lastschrift ziehen wir den Betrag in der Regel zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres ein.
  - b) Bei Zahlung per Rechnung setzen wir mit einem Schreiben eine Frist zur Überweisung der Prämie.
3. Die Zahlung der Prämie ist rechtzeitig,
  - a) wenn sie bei Zahlung per Lastschrift zu dem vereinbarten Zeitpunkt von dem angegebenen Konto eingezogen werden kann und Sie der berechtigten Einziehung nicht widersprechen.
  - b) wenn Sie bei Zahlung per Rechnung den Überweisungsauftrag bei der Bank innerhalb der gesetzten Frist einreichen.
4. Konnte die fällige Prämie bei Zahlung per Lastschrift ohne Ihr Verschulden nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist für die Möglichkeit einer ordnungsgemäßen Abbuchung sorgen.
5. Ist die fällige Prämie bei Zahlung per Rechnung ohne Ihr Verschulden nicht fristgerecht eingegangen,

ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn Sie innerhalb der in einer Zahlungsaufforderung in Textform gesetzten Frist die Einzahlung auf das angegebene Konto vornehmen.

#### Artikel 14 Wie kann ich die Prämie bezahlen?

1. Wir ziehen die Prämie per Lastschrift von Ihrem Konto ein, für das Sie uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben. Bitte teilen Sie uns jede Änderung der Kontoverbindung mit und sorgen Sie für ausreichende Deckung Ihres Kontos.
2. Sie haben die Möglichkeit, bei Abschluss des Vertrages die Bankverbindung einer anderen Person anzugeben (abweichender Beitragszahler), wenn Sie von dieser Person dazu befugt wurden.
3. Alternativ können Sie sich für eine Zahlung per Rechnung entscheiden. In diesem Fall veranlassen Sie bitte eine fristgemäße Überweisung der Prämie.

#### Artikel 15 Was passiert, wenn ich die erste Prämie nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

1. Wenn Sie die Prämie für das erste Versicherungsjahr im Jahresschutz nicht rechtzeitig bezahlen und diese Nichtzahlung zu vertreten haben, hat dies für Sie die unter 3. genannten Konsequenzen.
  - a) Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung bei Zahlung per Lastschrift, wenn Sie falsche Angaben zu Ihrem Konto getroffen, uns eine Änderung Ihrer Bankverbindung nicht mitgeteilt oder nicht für ausreichende Deckung gesorgt haben.
  - b) Zu vertreten haben Sie die Nichtzahlung bei Zahlung per Rechnung, wenn Sie die Zahlung nicht veranlassen oder falsche Angaben unserer Kontodaten im Überweisungsträger gemacht haben.
2. Sie haben ebenfalls falsche Angaben oder eine nicht ausreichende Deckung des Kontos eines abweichenden Beitragszahlers zu vertreten. Sie müssen uns nachweisen, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
3. Bei nicht rechtzeitig erfolgter Zahlung
  - a) können wir vom Vertrag zurücktreten.
  - b) sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn zum Zeitpunkt des Eintritts eines Schadensfalles die Prämie noch nicht gezahlt wurde.

#### Artikel 16 Was passiert, wenn ich die weiteren Prämien nicht bezahle oder nicht rechtzeitig bezahle?

Bei den Prämien für weitere Versicherungsjahre sind die Folgen unabhängig davon, ob Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben:

1. Wir setzen Ihnen auf Ihre Kosten eine Zahlungsfrist per Post, Fax oder E-Mail von mindestens zwei Wochen.
2. Sind Sie nach Ablauf dieser Frist noch in Verzug
  - a) sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

- b) können wir den Versicherungsvertrag fristlos kündigen. Holen Sie die Zahlung innerhalb eines Monats nach Zugang der Kündigung nach, setzen wir den Vertrag wieder in Kraft. Bei Schadensfällen, die vor der Zahlung eingetreten sind, sind wir bei einem Schadensfall von der Verpflichtung zur Leistung frei.

#### Artikel 17 Wie kommuniziere ich mit der EA?

Anzeigen und Willenserklärungen können per Post, Fax oder E-Mail erfolgen, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Wir kommunizieren ausschließlich in deutscher Sprache.

#### Artikel 18 Welches Gericht ist bei Klagen gegen EA zuständig?

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns können Sie als Gerichtsstand München oder Ihren Wohnsitz bzw. gewöhnlichen Aufenthaltsort in der Bundesrepublik Deutschland wählen. Soweit gesetzlich zulässig, gilt deutsches Recht.

### Besondere Bestimmungen EURA Auto-Schutz

EURA Auto-Schutz ist ein KFZ-Schutzbrief, der auch unabhängig von einer Reise gilt. Treten Sie eine Reise an, sind Schadensfälle innerhalb Europas im geographischen Sinne, außereuropäischen Staaten am Mittelmeer sowie auf den Kanarischen Inseln, den Azoren, Madeira, Malta und Zypern versichert (Geltungsbereich). Einige Leistungen gelten nur bei einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Wohnort und Schadensort oder bei einem Schadensfall im Ausland.

#### § 1 Welche Ereignisse sind versichert?

Wir erstatten die Ihnen entstehenden, erforderlichen Mehrkosten, wenn Ihr unter 1. beschriebenes, versichertes Fahrzeug von einem der unter 2. bis 4. genannten Ereignisse betroffen ist (Schadensfall). Außerdem erbringen wir Leistungen, wenn Sie mehrere Tage fahruntüchtig sind und - in eingeschränktem Umfang - wenn Sie ein fremdes Fahrzeug lenken und dieses von einem Schadensfall betroffen ist.

1. Versicherte Fahrzeuge:  
Versichert sind alle Fahrzeuge, die auf Sie als Privatperson an Ihrem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland zur privaten Nutzung zugelassen sind und folgende Voraussetzungen erfüllen.
  - a) Zulassung als Motorrad, Personenkraftwagen (PKW) oder Wohnmobil
  - b) Nicht mehr als neun eingetragene Sitzplätze
  - c) Bei Krafträdern mehr als 50 ccm Hubraum

- d) Bei PKW nicht mehr als 3,8 t zulässiges Gesamtgewicht
- e) Bei Wohnmobilen nicht mehr als 3,8 t zulässiges Gesamtgewicht

Mitgeführte Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sind mitversichert.

2. Versicherte Ereignisse, wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist:
  - a) Ihr Fahrzeug ist nach einer Panne nicht mehr fahrbereit. Eine Panne ist ein Brems-, Betriebs- oder Bruchschaden, der zum Stillstand des Fahrzeuges führt.
  - b) Ihr Fahrzeug ist nach einem Unfall nicht mehr fahrbereit. Unfall ist ein plötzlich, von außen her, mit mechanischer Gewalt auf Ihr Fahrzeug einwirkendes Ereignis.
  - c) Der Schlüssel für Ihr Fahrzeug kommt abhanden, wurde gestohlen, ist im Fahrzeug eingeschlossen oder im Tür- bzw. Zündschloss Ihres Fahrzeuges abgebrochen.
  - d) Ihr Fahrzeug wird statt Benzin mit Diesel betankt oder umgekehrt (Falschbetankung).
3. Versicherte Ereignisse bei Reparatur Ihres Fahrzeuges oder Totalschaden Ihres Fahrzeuges.
  - a) Ihr Fahrzeug kann nach einem Unfall nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden.
  - b) Ihr Fahrzeug wird im Ausland repariert und die erforderlichen Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeuges können am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden.
  - c) Ihr Fahrzeug ist so beschädigt, dass eine Reparatur mit höheren Kosten verbunden wäre als der Zeitwert des Fahrzeuges (Totalschaden). Der Zeitwert ist der Betrag, um ein neues Fahrzeug gleicher Art und Güte anzuschaffen, abzüglich der Wertminderung durch Alter und Abnutzung.
  - d) Ihr Fahrzeug wird im Ausland repariert, es kann nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und es liegt kein Totalschaden vor.
4. Versicherte Ereignisse bei Diebstahl Ihres Fahrzeuges:
  - a) Ihr Fahrzeug wird gestohlen und steht Ihnen nicht mehr zur Verfügung.
  - b) Ihr Fahrzeug wird gestohlen und mehr als 50km Luftlinie von Ihrem Wohnort entfernt wieder aufgefunden.
  - c) Ihr Fahrzeug wird gestohlen und wieder aufgefunden, ist aber nicht mehr fahrbereit.
  - d) Ihr Fahrzeug wird gestohlen und mit einem Totalschaden wieder aufgefunden.
5. Weitere versicherte Ereignisse:

- a) Sie sind auf einer Reise mehr als drei Tage fahrtüchtig und auch kein weiterer Insasse Ihres Fahrzeuges kann dieses an Ihren Wohnort zurückfahren. Insassen sind berechnete und nicht entgeltlich transportierte Fahrer und Insassen des versicherten Fahrzeuges, die in einer persönlichen Beziehung zu Ihnen stehen (also nicht Anhalter, Tramper oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden).
- b) Sie lenken vorübergehend ein nicht auf Sie zugelassenes Fahrzeug (versichertes Fremdfahrzeug), welches die Voraussetzungen von §1 erfüllt, und haben eine Panne oder einen Unfall. Vorübergehend lenken Sie ein Fahrzeug, wenn es Ihnen von einer Privatperson für eine bestimmte Fahrt oder Reise überlassen wurde.

## § 2 Welche Ereignisse sind nicht versichert

Wir leisten nicht, wenn das Fahrzeug nicht versichert ist oder eine der Einschränkungen unter Nr. 2 bis Nr. 4 zu den Ereignissen aus §1 zutrifft.

1. Nicht versicherte Fahrzeuge:  
Nicht versichert sind Fahrzeuge, die die Voraussetzungen aus §1 nicht erfüllen. Zur Klarstellung weisen wir darauf hin, dass folgende Fahrzeuge nicht versicherbar sind:
  - a) Fahrzeuge mit Zulassung als LKW
  - b) Fahrschulfahrzeuge
  - c) Fahrzeuge zur gewerbsmäßigen Personen- oder Lastenbeförderung (z.B. Transporter, Taxi)
  - d) Fahrzeuge zur gewerbsmäßigen Vermietung (Mietwagen)
2. Grundsätzlich nicht versicherte Ereignisse
  - a) Ihr Fahrzeug ist fahrbereit
  - b) Ihr Fahrzeug wird von einem nicht berechtigten Fahrer genutzt
  - c) Ihr Fahrzeug wird von einem Fahrer ohne Fahrerlaubnis genutzt
  - d) Panne oder Unfall ereignen sich außerhalb öffentlicher Verkehrswege
  - e) Panne oder Unfall ereignen sich bei Fahrveranstaltungen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, sonstigen Rennveranstaltungen oder den dazugehörigen Übungsfahrten
3. Nicht versicherte Ereignisse, wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist
  - a) Ihr Fahrzeug ist zugesperrt und der Schlüssel befindet sich im Fahrzeug
  - b) Teile Ihres Fahrzeuges oder der Treibstoff sind durch Kälteeinwirkung nicht nutzbar
  - c) Ihr Fahrzeug wird überschwemmt
  - d) Ihr Fahrzeug steckt in Sand, Schlamm oder Schnee fest

4. Nicht versicherte Ereignisse bei Reparatur Ihres Fahrzeuges
  - a) Ihr Fahrzeug muss aufgrund einer Panne zur Reparatur, die sich weniger als 50km Luftlinie von Ihrem Wohnort ereignet hat.
  - b) Sie erteilen der Werkstatt keinen Auftrag für die Reparatur
  - c) Ihr Fahrzeug ist fahrbereit und für eine Reparatur in einer Werkstatt
  - d) Ihr Fahrzeug ist für eine Inspektion in einer Werkstatt
  - e) Ihr Fahrzeug ist nach einem Rückruf des Herstellers in der Werkstatt
5. Weitere nicht versicherte Ereignisse:
  - a) Sie sind auf einer versicherten Reise nicht fahrtüchtig und ein weiterer Insasse möchte trotz bestehender Fahrtüchtigkeit und Fahrerlaubnis das Fahrzeug nicht an Ihren Wohnort zurückfahren.
  - b) Sie nutzen ein nicht auf Sie zugelassenes Fahrzeug nicht vorübergehend.

### § 3 Was müssen Sie im Schadenfall beachten?

Um Ihren Anspruch auf Leistungen nicht zu gefährden, müssen Sie dazu beitragen, dass ein Schadensfall möglichst vermieden wird und wenn er eingetreten ist, so gering wie möglich bleibt. Zusätzlich müssen Sie uns Nachweise erbringen, damit wir prüfen können, ob und in welcher Höhe wir leisten. Für EURA Auto-Schutz bedeutet dies insbesondere:

- Um den Schadensfall möglichst zu vermeiden, müssen Sie
- a) darauf achten, dass kein unberechtigter Fahrer das versicherte Fahrzeug führt
  - b) darauf achten, dass kein Fahrer, der nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis für das Fahrzeug besitzt, das versicherte Fahrzeug führt.
  - c) Ihr Fahrzeug sicher verschließen, wenn Sie es abstellen.
1. Um den Schadensfall möglichst gering zu halten, empfehlen wir Ihnen, uns im Schadensfall umgehend telefonisch zu kontaktieren und alle einzuleitenden Maßnahmen von uns organisieren zu lassen oder mit uns abzustimmen. Einige Leistungen erbringen wir nur für den Fall, dass wir diese selbst organisieren.
  2. Haben Sie Leistungen selbst organisiert und bezahlt, verlangen wir, um unsere Leistungspflicht und deren Höhe zu prüfen, dass Sie uns alle Rechnungen im Original oder als Zweitschrift mit einem Originalerstattungsstempel eines anderen Leistungsträgers einreichen.
  3. Als Nachweis, dass Sie fahrtüchtig sind, verlangen wir ein ärztliches Attest.

### § 4 Welche Kosten übernehmen wir?

Der Umfang der von uns übernommenen Kosten unterscheidet sich in Abhängigkeit davon, von welchem versicherten Ereignis Sie betroffen sind und wo es sich ereignet. Der Anspruch auf die Erstattung von Mietwagenkosten erweitert sich, wenn wir den Mietwagen für Sie organisieren oder Sie die Anmietung vorher mit uns abgestimmt haben.

#### I. Leistungen, wenn Ihr Fahrzeug nicht fahrbereit ist

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir, wenn Ihr Fahrzeug nicht mehr fahrbereit ist.

1. Kann Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall die Fahrt nicht fortsetzen, veranlassen wir die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Gelingt dies nicht, veranlassen wir das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Die Kostenerstattung für beide Leistungen ist auf insgesamt € 160,- begrenzt.
2. Kommt Ihr Fahrzeug nach Panne oder Unfall von der Straße ab, veranlassen wir die erforderliche Bergung am Schadenort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
3. Haben Sie den Schlüssel für Ihr versichertes Fahrzeug verloren oder wurde der Schlüssel gestohlen und haben Sie einen Ersatzschlüssel bei einer Vertrauensperson hinterlegt, veranlassen wir die Beschaffung des Ersatzschlüssels und übernehmen die Kosten für deren Versand. Alternativ übernehmen wir die Kosten für die Anmietung eines Mietwagens bis zu € 60,- je Tag für maximal zwei Tage.
4. Ist Ihr Schlüssel im Fahrzeug eingeschlossen übernehmen wir die Kosten für die Öffnung des Fahrzeuges durch ein Pannenhilfsfahrzeug bis insgesamt € 160,-.
5. Ist Ihr Schlüssel im Tür- bzw. Zündschloss Ihres Fahrzeuges abgebrochen, übernehmen wir die Kosten für das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt bis insgesamt € 160,-.
6. Nach Falschbetankung ersetzen wir die Kosten für das Entfernen des falschen Kraftstoffes aus allen betroffenen Bauteilen des Fahrzeugs und die Beseitigung der durch den Betrieb des Fahrzeugs mit falschem Kraftstoff entstandenen Schäden am Fahrzeug bis zu € 2000,-.

## § 5 Leistungen für Ihre Weiterreise bei Reparatur Ihres Fahrzeugs

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir, wenn Ihr Fahrzeug nach Unfall oder Panne nicht am selben Tag fahrbereit gemacht werden kann. Sie gelten höchstens für die Dauer der Reparatur durch eine geeignete Werkstatt oder bei einem Totalschaden. Wir leisten ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort.

Sie können sich entweder für die Erstattung von Kosten für Weiterreise und Übernachtung unter Nr. 1 oder für einen Mietwagen unter Nr. 2 entscheiden. Bitte beachten Sie, dass für die Inanspruchnahme eines Mietwagens in der Regel die Hinterlegung einer Kautions, z.B. durch eine Kreditkarte, erforderlich ist und in manchen Ländern bzw. für manche Modelle von den Autovermietern Mindestalter festgelegt werden.

### 1. Weiterreise und Übernachtung

Die Übernahme von Fahrtkosten zur Weiterreise erfolgt bei jeder einfachen Entfernung unter 1.000 km Luftlinie bis zur Höhe der Bahnkosten 1. Klasse einschließlich Zuschlägen. Bei größerer Entfernung kann eine Bahnfahrt 1. Klasse mit Schlaf- bzw. Liegewagen oder ein Flug in der Economyklasse gewählt werden. Taxikosten für die Anreise zum Bahnhof oder Flughafen übernehmen wir bis zu einem Höchstbetrag von € 60,-.

- a) Wir übernehmen die Kosten für alle Insassen für die einfache Fahrt vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz oder zu Ihrem ursprünglichen Zielort, wenn dieser innerhalb des Geltungsbereiches liegt. Zusätzlich erstatten wir die Kosten einer Hotelübernachtung aller Insassen bis zu € 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person. Insassen sind berechnete Fahrer und nicht entgeltlich transportierte Mitfahrer, die in einer persönlichen Beziehung zu Ihnen stehen (also nicht Anhalter, Trampeler oder ähnliche Personen, die lediglich zur vorübergehenden Mitreise aufgenommen werden).
- b) Entscheiden Sie sich, am Schadensort zu warten, bis Ihr Fahrzeug wieder fahrbereit gemacht wird, können Sie alternativ zu den Leistungen nach 1a) Hotelübernachtungskosten aller Insassen für höchstens vier Nächte bis zu € 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person in Anspruch nehmen.
- c) Wird das Fahrzeug am Schadenort vor dem beabsichtigten Rückfahrtermin fahrbereit gemacht, erstatten wir die Kosten für eine einfache Fahrt von Ihrem Zielort zum Schadensort für Sie oder eine zur Abholung des fahrbereiten Fahrzeugs bevollmächtigte Person.
- d) Wird das Fahrzeug am Schadenort nicht vor dem beabsichtigten Rückfahrtermin fahrbereit gemacht,

erstatten wir für alle Insassen die einfache Fahrt vom Zielort zurück zu Ihrem Hauptwohnsitz. Zusätzlich zahlen wir die Kosten für eine einfache Fahrt von Ihrem Hauptwohnsitz zum Schadenort für Sie oder eine zur Abholung des fahrbereiten Fahrzeugs bevollmächtigte Person.

2. Mietwagen
  - a) Wir übernehmen die Kosten für die Anmietung eines Mietwagens bis zu € 60,- je Tag für höchstens 7 Tage. Innerhalb dieses Limits übernehmen wir auch Zusatzkosten bei der Anmietung.
  - b) Organisieren wir die Anmietung des Mietwagens oder stimmen wir dieser vor der Anmietung zu, erweitern sich die von uns übernommenen Leistungen:
    - Wir leisten unabhängig von der Entfernung zwischen Wohn- und Schadensort.
    - Wir übernehmen statt 7 Tagen bis zu 10 Tage Mietwagen.
    - Wir erstatten die Kosten für eine Notübernachtung für alle Insassen von bis zu € 80,- inkl. Frühstück je Person, wenn Sie auf die Bereitstellung eines von uns organisierten Mietwagens warten müssen.
    - Liegt der Schadenort im Ausland, leisten wir für die Rückfahrt zum Hauptwohnsitz unabhängig vom Tagessatz bis zu € 600,- und tragen innerhalb dieses Limits auch die Kosten für die Rückführung des Mietwagens ins Ausland (Drop-Off-Kosten).

### II. Leistungen für Ihr Fahrzeug in Zusammenhang mit einer Reparatur

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir, wenn Ihr Fahrzeug nach Unfall oder Panne für eine Reparatur in eine geeignete Werkstatt muss oder ein Totalschaden ist. Wir leisten ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Die Leistungen Nr. 2 bis 4. gelten zusätzlich nur im Ausland.

1. Muss Ihr Fahrzeug bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder Durchführung eines Transportes zu einer Werkstatt gebracht werden, veranlassen wir die Unterstellung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu einem Betrag von € 10,- pro Tag für maximal 14 Tage.
2. Können für eine Reparatur erforderliche Ersatzteile nicht am ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe beschafft werden, sind aber bei einem Händler oder Importeur in der Bundesrepublik Deutschland verfügbar, übernehmen wir den Versand, tragen die dafür entstehenden Kosten und zusätzlich Zollkosten bis zu € 200,-.
3. Liegt bei Ihrem Fahrzeug ein Totalschaden vor, übernehmen wir die entstehenden Kosten für eine Verschrottung im Ausland.

4. Kann ein Fahrzeug im Ausland am Schadensort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und es liegt kein Totalschaden vor, veranlassen wir den Fahrzeugtransport zu einer geeigneten Werkstatt an Ihrem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland.

### III. Leistungen bei Diebstahl

Die nachstehenden Leistungen erbringen wir nach Diebstahl Ihres versicherten Fahrzeuges. Wir leisten ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Die Leistungen Nr. 2 und 3. gelten bei einer Wiederauffindung Ihres Fahrzeuges im Ausland.

1. Wir erstatten bis zur Wiederauffindung des Fahrzeuges bzw. bis zum Abschluss der Reparatur, wenn Ihr Fahrzeug beschädigt wiederaufgefunden wurde, die Kosten für die Anmietung eines gleichartigen Mietwagens bis zu € 60,- je Tag für höchstens 30 Tage. Innerhalb des Limits pro Tag übernehmen wir auch Zusatzkosten bei der Anmietung.
2. Muss das Fahrzeug bis zur Durchführung des Rücktransportes oder der Verschrottung untergestellt werden, veranlassen wir die Unterstellung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens bis zu einem Betrag von € 10,- pro Tag für maximal 14 Tage.
3. Liegt bei Ihrem Fahrzeug nach Wiederauffindung ein Totalschaden vor, übernehmen wir die entstehenden Kosten für eine Verschrottung im Ausland.

### IV. Leistungen bei Fahrerausfall

Wir erbringen die folgenden Leistungen ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort.

1. Können weder Sie noch andere Insassen das versicherte Fahrzeug infolge Todes oder einer länger als drei Tage andauernden, durch ärztliches Attest nachgewiesenen Fahrunfähigkeit nicht lenken, organisieren wir die Rückführung Ihres Fahrzeuges vom Schadenort zu Ihrem Hauptwohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland durch einen Ersatzfahrer oder einen Fahrzeugtransport und übernehmen die hierfür anfallenden Kosten.
2. Organisieren Sie selbst die Rückführung, übernehmen wir die anfallenden Kosten bis zu einem Höchstbetrag von € 0,26 je Kilometer Luftlinie zwischen Ihrem Hauptwohnsitz und dem Schadenort und tragen darüber hinaus entstehende Übernachtungskosten der Insassen am Schadenort für höchstens drei Nächte bis zu einem Höchstbetrag von € 80,- inkl. Frühstück je Übernachtung und Person.

### V. Leistungen nach Panne oder Unfall eines versicherten Fremdfahrzeuges

Wir leisten bei Nutzung eines versicherten Fremdfahrzeuges ausschließlich nach Panne oder Unfall und übernehmen ausschließlich folgende Kosten. Die Leistungen Nr. 3 erbringen wir ab einer Entfernung von mehr als 50km Luftlinie zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort.

1. Kann das versicherte Fremdfahrzeug die Fahrt nicht fortsetzen, veranlassen wir die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort durch ein Pannenhilfsfahrzeug. Gelingt dies nicht, veranlassen wir das Abschleppen des Fahrzeugs bis zur nächstgelegenen, für die Reparatur geeigneten Werkstatt. Die Kostenerstattung für beide Leistungen ist auf insgesamt € 160,- begrenzt.
2. Kommt das versicherte Fremdfahrzeug von der Straße ab, veranlassen wir die erforderliche Bergung am Schadensort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.
3. Kann das versicherte Fremdfahrzeug nicht am selben Tag am Schadensort fahrbereit gemacht werden, erstatten wir die Hotelübernachtungskosten für Sie für eine Nacht bis zu einem Höchstbetrag von € 80,- inkl. Frühstück.

### § 5 Welche Kosten übernehmen wir nicht?

Wir übernehmen keine Kosten für

1. Reparaturen oder Ersatzteile mit Ausnahme der Falschbetankung
2. Mautgebühren
3. Treibstoff
4. Kautions für die Bereitstellung eines Mietwagens

### § 6 Wann leisten wir Hilfe?

1. Routenplanung

Für Fahrten mit dem Versicherten Fahrzeug erstellen wir einen Routenplan und übersenden Ihnen diesen per Post oder E-Mail.

2. Check my bill

Wir vermitteln Ihnen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland eine Fachwerkstatt mit vereinbarten Sonderkonditionen bei Karosserie- und Lackierbetrieben und prüfen die nach Abschluss der Reparatur erstellte Rechnung.

In dieser Verbraucherinformation finden Sie wesentliche Angaben zur Europ Assistance Versicherungs-AG, zu Ihrem Widerrufsrecht des Versicherungsvertrags sowie zu Beschwerdemöglichkeiten.

**Versicherer und ladungsfähige Anschrift:** Versicherer der Reiserücktrittsversicherung ist die Europ Assistance Versicherungs-AG, Adenauerring 9, 81737 München; Sitz der Gesellschaft: München (eingetragen im Handelsregister München, HRB 61 405).

**Hauptgeschäftstätigkeit:** Versicherung von Beistandsleistungen und Versicherung gegen sonstige Risiken in Bezug auf Reisen, Fahrzeuge, Haus und Familie.

**Versicherungsbedingungen und wesentliche Merkmale der Versicherungsleistung:** Es gelten die Versicherungsbedingungen VB EA AUTO 2015. In unserem Informationsblatt zu Versicherungsprodukten („Produktinformationsblatt“) haben wir Sie bereits näher über Art und Umfang der Versicherung informiert. Der Umfang der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Schaden. Ist die Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, erfolgt die Auszahlung der Entschädigung binnen zwei Wochen.

**Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern:** Die Höhe des Beitrages ist abhängig vom gewählten Tarif. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und der Versicherungspolice.

**Zusätzlich anfallende Kosten:** Außer dem Versicherungsbeitrag, der sich aus der Versicherungspolice ergibt, erheben wir keine weiteren Kosten oder Gebühren. Wenn Sie uns telefonisch kontaktieren, entstehen Ihnen Kosten für innerdeutsche Festnetzverbindungen bzw. aus dem Ausland für internationale Telefonverbindungen. Gerne rufen wir Sie auf Wunsch zurück.

**Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Beiträge:** Der erste Beitrag wird sofort nach Abschluss des Versicherungsvertrages fällig, jedoch nicht vor Beginn des Versicherungsschutzes. Wir ziehen den Betrag in der Regel in den ersten beiden Wochen des Monats nach Abschluss des Versicherungsvertrages ein. Die Prämie für weitere Versicherungsjahre ist zum Monatsersten vor Beginn des neuen Versicherungsjahres fällig. Bei Einzug von Ihrem Konto sorgen Sie bitte für entsprechende Deckung. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn der Beitrag zum Fälligkeitstag eingezogen werden kann und einer berechtigten Einziehung nicht widersprochen wird.

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie die Versicherungspolice, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: Europ Assistance Versicherungs-AG, Adenauerring 9, 81737 München. Bei einem Widerruf per Telefax oder E-Mail ist der Widerruf an die Faxnummer 089/55 987 177 oder an die E-Mail-Adresse [storno@europ-assistance.de](mailto:storno@europ-assistance.de) zu richten.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um 1/360 der auf ein Jahr entfallenden Beiträge. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

**Ihre Europ Assistance Versicherungs-AG.**

**Werbewiderspruch:** Der Verwendung Ihrer Daten zu Zwecken der Werbung sowie der Markt- und Meinungsforschung können Sie jederzeit ganz oder zum Teil schriftlich widersprechen. Kontaktieren Sie uns dazu bitte über die in der Widerrufsbelehrung genannte Adresse, E-Mail oder Faxnummer.

**Laufzeit des Vertrages:** Der Vertrag läuft ein Jahr und verlängert sich dann automatisch.

**Beendigung des Vertrages, Kündigungsbedingungen:** Jede Partei kann zum Ablauf eines Vertragsjahres kündigen. Die Kündigung ist wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat und Ihnen spätestens 3 Monate vor dem jeweiligen Ablauf zugegangen ist. Der Versicherungsvertrag kann vorzeitig beendet / gekündigt werden, insbesondere

- im Schadenfall (von beiden Vertragspartnern),
- bei Obliegenheitsverletzung (von uns).

Weitere Einzelheiten zur Beendigung des Versicherungsvertrages sowie zu den Kündigungsregelungen finden Sie unter Art. 6 der Versicherungsbedingungen.

**Anwendbares Recht:** Auf den Versicherungsvertrag und dessen Anbahnung findet deutsches Recht Anwendung.

**Sprache / Willenserklärungen:** Die Vertragsbestimmungen und weitere Informationen werden in deutscher Sprache mitgeteilt; die Kommunikation mit dem Versicherungsnehmer erfolgt ebenfalls in Deutsch. Willenserklärungen bedürfen der Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail). Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

**Beschwerdemöglichkeit:** Als Europ Assistance Versicherungs-AG haben wir uns das Ziel gesetzt, unsere Kunden jederzeit zufriedenzustellen. Wir setzen daher alles daran, Ihr Anliegen schnell, fair und korrekt zu lösen. Falls die Bearbeitung nicht innerhalb von zehn Arbeitstagen abgeschlossen werden kann, informieren wir Sie schriftlich über die weiteren Schritte.

### Europ Assistance Versicherungs-AG

Customer Feedback Management  
Adenauerring 9, 81737 München  
E-Mail: kundendialog@europ-assistance.de  
Telefon: 089 - 55 987 298, Telefax: 089 - 55 987 155

### Ihr Ansprechpartner für außergerichtliche Schlichtungsverfahren:

Sollte es in Einzelfällen nicht zu einer zufriedenstellenden Lösung kommen, können Sie sich als Verbraucher an den Versicherungsombudsmann wenden. Der Ombudsmann ist eine unabhängige Schlichtungsstelle, die neutral, schnell und unbürokratisch die Entscheidung des Versicherers prüft. Falls Sie mit dem Ausgang der Schlichtung nicht einverstanden sein sollten, steht Ihnen immer noch die Möglichkeit offen, den Rechtsweg zu beschreiten.

Versicherungsombudsmann e. V., Postfach 08 06 32,  
10006 Berlin, Telefon: 0800 - 3696000, Telefax: 0800 -  
3699000

### Zuständige Aufsichtsbehörde

Wir setzen alles daran Ihre Beschwerde schnell, vertraulich und fair zu lösen. Sie haben auch die Möglichkeit sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden. Bitte beachten Sie, dass diese keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht rechtsverbindlich entscheiden kann.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Bereich  
Versicherung-en, Graurheindorfer Straße 108, 53117  
Bonn

**Den genauen Umfang der Leistungen, Verpflichtungen im Schadensfall und Ausschlüsse entnehmen Sie bitte den Versicherungsbedingungen. Bitte beachten Sie auch das Informationsblatt zu Versicherungsprodukten („Produktinformationsblatt“).**

### I. Einwilligung in die Erhebung und Verwendung von Gesundheitsdaten sowie Schweigepflichtentbindungserklärung.

Das Versicherungsvertragsgesetz, das Bundesdatenschutzgesetz sowie andere Datenschutzvorschriften enthalten keine ausreichenden Rechtsgrundlagen für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Gesundheitsdaten durch den Versicherer. Aus diesem Grund benötigen wir Ihre datenschutzrechtlichen Einwilligungen. Im Versicherungsfall benötigen wir ggf. Schweigepflichtentbindungen, um Ihre Gesundheitsdaten bei schweigepflichtigen Stellen (z. B. Ärzten) erheben zu dürfen.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung, um Ihre Gesundheitsdaten oder weitere nach § 203 StGB geschützte Daten, wie z. B. die Tatsache, dass ein Vertrag mit Ihnen besteht, Ihre Kundennummer oder weitere Identifikationsdaten an andere Stellen, z. B. Assistance-, Logistik- oder IT-Dienstleister weiterleiten zu dürfen.

Die folgenden Einwilligungserklärungen sind für die Durchführung oder Beendigung Ihres Versicherungsvertrages und die Bearbeitung Ihres Schadenfalles unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird der Abschluss des Vertrages in der Regel nicht möglich sein.

Die Erklärungen betreffen den Umgang mit Ihren Gesundheitsdaten und sonstigen von der Schweigepflicht geschützten Daten durch uns selbst (unter 1.), im Zusammenhang mit der Abfrage bei Dritten (unter 2.) und bei der Weitergabe an Stellen außerhalb des Versicherers (unter 3.)

Die Erklärungen gelten auch für von Ihnen gesetzlich vertretene mitversicherte Personen, wie z. B. für Ihre Kinder, soweit diese die Tragweite dieser Einwilligung nicht erkennen und daher keine eigenen Erklärungen abgeben können. Die Erklärungen gelten auch für weitere volljährigen Personen, die über Ihren Vertrag versichert sind und deren Daten durch diesen Vertrag erfasst werden. Bitte informieren Sie alle Personen, zu denen mit diesem Vertrag personenbezogene Daten erhoben werden, hierüber.

#### 1. Einwilligung in die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Gesundheitsdaten

**Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG die von mir künftig mitgeteilten personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten erhebt, speichert und nutzt, soweit dies zur Durchführung oder Beendigung des Versicherungsvertrages erforderlich ist.**

#### 2. Abfrage von Gesundheitsdaten bei Dritten zur Prüfung der Leistungspflicht

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es erforderlich sein, dass wir Angaben über Ihre gesundheitlichen Verhältnisse prüfen müssen, die Sie zur Begründung von Ansprüchen gemacht haben oder die sich aus eingereichten Unterlagen (z. B. Rechnungen, Verordnungen, Gutachten) oder Mitteilungen z. B. eines Arztes oder sonstiger Angehöriger eines Heilberufs ergeben.

Diese Überprüfung erfolgt nur, soweit es erforderlich ist. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung einschließlich einer Schweigepflichtentbindung für uns sowie für diese Stellen, falls im Rahmen dieser Abfragen Gesundheitsdaten oder weitere von der Schweigepflicht geschützte Informationen weitergegeben werden müssen. Wir werden Sie in jedem Einzelfall informieren, von welchen Personen oder Einrichtungen zu welchem Zweck eine Auskunft benötigt wird.

### 3. Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten und Gesundheitsdaten und weiterer von der Schweigepflicht geschützter Daten an Stellen außerhalb der Europ Assistance Versicherungs-AG

Wir verpflichten die nachfolgenden Stellen vertraglich auf die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und die Datensicherheit.

#### 3.1 Datenweitergabe zur medizinischen Begutachtung

Zur Prüfung der Leistungspflicht kann es notwendig sein, medizinische Gutachter einzubeziehen. Hierfür benötigen wir Ihre Einwilligung und Schweigepflichtentbindung, wenn in diesem Zusammenhang Ihre Gesundheitsdaten und weitere von der Schweigepflicht geschützte Daten übermittelt werden. Sie werden über die jeweilige Datenübermittlung unterrichtet.

**Ich willige ein, dass Europ Assistance Versicherungs-AG Gesundheitsdaten an medizinische Gutachter übermittelt, soweit dies für die Prüfung der Leistungspflicht in meinem Versicherungsfall erforderlich ist und die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an Europ Assistance Versicherungs-AG zurückübermittelt werden. Im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten entbinde ich die für Europ Assistance Versicherungs-AG tätigen Personen und die Gutachter von ihrer Schweigepflicht.**

#### 3.2 Übertragung von Aufgaben an andere Stellen (Unternehmen oder Personen)

Bestimmte Aufgaben, bei denen es zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung Ihrer Gesundheitsdaten kommen kann, führen wir teilweise nicht selbst durch. Insoweit haben wir diese Aufgaben anderen Gesellschaften übertragen. Für die Leistungsbearbeitung und Assistenz-Dienstleistungen setzen wir folgende Gesellschaften ein:

- Europ Assistance Services GmbH (Leistungsbearbeitung)
- Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. (Leistungsbearbeitung)
- Krankentransporteur (medizinisch sinnvoller oder notwendiger Rücktransport aus dem Ausland oder medizinisch indizierte Verlegung vor Ort)
- Korrespondenten zur Kostenübernahme vor Ort

Werden hierbei Ihre von der Schweigepflicht geschützten Daten weitergegeben, benötigen wir Ihre Schweigepflichtentbindung für uns und soweit erforderlich für die anderen Stellen.

Für die Weitergabe Ihrer Gesundheitsdaten und deren Verwendung durch die genannten Stellen benötigen wir Ihre Einwilligung.

**Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG meine Gesundheitsdaten an die in der oben erwähnten Liste genannten Stellen übermittelt und dass die Gesundheitsdaten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Europ Assistance Versicherungs-AG es tun dürfte. Soweit erforderlich entbinde ich die Mitarbeiter von der Europ Assistance Versicherungs-AG sowie der beauftragten Stellen im Hinblick auf die Weitergabe von Gesundheitsdaten und anderer nach § 203 StGB geschützter Daten von ihrer Schweigepflicht.**

### 3.3 Datenweitergabe an Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, kann die Europ Assistance Versicherungs-AG Verträge mit Rückversicherern abschließen, die das von uns versicherte Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer dafür weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls Ihre Daten übermitteln. Damit der Rückversicherer kontrollieren kann, ob die Europ Assistance Versicherungs-AG einen Versicherungsfall richtig eingeschätzt hat, ist es möglich, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG Ihre Schadenunterlagen dem Rückversicherer vorlegen muss. Zur Abrechnung von Versicherungsfällen können ebenfalls Daten über Ihre bestehenden Verträge an Rückversicherer weitergegeben werden.

Zu den oben genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten, jedoch auch personenbezogene Gesundheitsangaben verwendet.

Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherern nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung Ihrer Gesundheitsdaten an Rückversicherer werden wir Sie unterrichten.

***Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG meine Gesundheitsdaten an Rückversicherer übermittelt, soweit dies für die Geltendmachung gesetzlicher Erstattungsansprüche in meinem Versicherungsfall erforderlich ist, die Gesundheitsdaten dort zweckentsprechend verwendet und die Ergebnisse an die Europ Assistance Versicherungs-AG zurückübermittelt werden. Soweit erforderlich entbinde ich die für die Europ Assistance Versicherungs-AG tätigen Personen und die Gutachter im Hinblick auf die Gesundheitsdaten und weitere nach § 203 StGB geschützte Daten von ihrer Schweigepflicht.***

### 3.4 Datenaustausch mit dem Hinweis- und Informationssystem (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit die informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH (informa IRFP GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, www.informairfp.de) betreibt. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken kann die Europ Assistance Versicherungs-AG an das HIS melden. Die Europ Assistance Versicherungs-AG und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- oder Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Zwar werden dabei keine Gesundheitsdaten weitergegeben, aber für Weitergabe Ihrer nach § 203 StGB geschützten Daten benötigt die Europ Assistance Versicherungs-AG Ihre Schweigepflichtentbindung. Dies gilt unabhängig davon, ob der Vertrag mit Ihnen zustande gekommen ist oder nicht.

***Ich entbinde die für die Europ Assistance Versicherungs-AG tätigen Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit sie Daten aus der Antrags- und Leistungsprüfung an den jeweiligen Betreiber des Hinweis- und Informationssystems (HIS) melden.***

## II. Datenweitergabe für die Schadenbearbeitung

Bei einem künftigen Schadenfall erfolgt die Schadenbearbeitung durch die Europ Assistance Services GmbH sowie durch Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. Ihre Vertrags- und Schadendaten werden zu diesem Zweck an die Europ Assistance Services GmbH und Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. übermittelt und dort verarbeitet. Die folgende Einwilligungserklärung ist für die Bearbeitung Ihres Schadenfalles unentbehrlich. Sollten Sie diese nicht abgeben, wird die Prüfung des Schadenfalls nicht möglich sein.

***Ich willige ein, dass die Europ Assistance Versicherungs-AG meine Vertrags- und Schadendaten an die Europ Assistance Services GmbH und Europ Assistance Servicios Integrales de Gestión S.A.U. übermittelt und dass diese personenbezogenen Daten dort für die angeführten Zwecke im gleichen Umfang erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wie die Europ Assistance Versicherungs-AG es tun dürfte.***

## III. Datenweitergabe an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) hat der Versicherte im Schadenfall dem Versicherer alle für die Schadenabwicklung wichtigen Umstände anzuzeigen. Hierzu können auch frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen gehören. In bestimmten Fällen wie Doppelversicherungen, gesetzlichem Forderungsübergang sowie bei Teilungsabkommen bedarf es eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Auch um den Missbrauch von Versicherungen zu verhindern, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben wie Name und Anschrift, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden (Schadenart, Schadenhöhe, Schadentag).

## IV. Betreuung durch Vermittler

Soweit Sie einen Versicherungsvertrag mit der Europ Assistance Versicherungs-AG durch einen unserer Vermittler (einen selbständigen Handelsvertreter, angestellten Außendienstmitarbeiter, Vermittlungsgesellschaft, Versicherungsvermittler) abschließen, werden Sie durch den jeweiligen Vermittler betreut. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler für diese Zwecke von uns für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden. Ihr Vermittler verarbeitet und nutzt selbst personenbezogene Daten im Rahmen Ihrer Betreuung. Er ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und seiner besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten. Der für Ihre Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung) regelt das jeweilige Unternehmen Ihre Betreuung neu; sie werden hierüber informiert.

**Erklärungen der zu versichernden Person(en) oder des gesetzlichen Vertreters der zu versichernden Person(en):**

**Ich gebe hiermit für mich und ggf. für die zu versichernde(n) Person(en) die vom Antragsteller bzw. Versicherungsinteressenten abzugebenden Erklärungen zur Datenverarbeitung ab.**

### Versicherer:

Europ Assistance Versicherungs-AG  
Adenauerring 9  
81737 München